

Kleinseen Lotse

Jahrgang 16 | Sonnabend, den 28. November 2020 | Nummer 11

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Breitband-Ausbau im Bereich Mecklenburgischen Kleinseenplatte



v. l. n. r.: Michael Reinstein (Stadtwerke Neustrelitz), Steffen Reißmann (Bürgermeister Wesenberg), Heiko Kruse (Bürgermeister Wustrow), Manfred Giesenberg (Bürgermeister Priepert), Vincent Kokert (Stadtwerke Neustrelitz) und Henry Tesch (Bürgermeister Mirow)
Foto: Amt

Das Auftaktgespräch zum Breitbandausbau fand am 13. November 2020 statt.

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am 19. Dezember 2020.

Auftakttermin zum geförderten Breitband-Ausbau im Bereich der Mecklenburgischen Kleinseenplatte

Freudig begrüßten die Bürgermeister des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte jetzt in ihrer Runde die Vertreter der Stadtwerke Neustrelitz GmbH als Betriebsführer der Landwerke M-V Breitband GmbH zum Auftaktgespräch „geförderter Breitbandausbau“ im Amtsgebäude in Mirow.

Die Zielstellung ist lange ausgegeben, so die Bürgermeister - es geht um die flächendeckende Versorgung aller unterversorgten Adresspunkte. Wichtig ist allen Beteiligten, diese Abläufe und Prozesse sorgfältig vorzubereiten. Förderfähig sind laut Bundesförderprogramm alle Adresspunkte, deren Bandbreite weniger als 30 Mbit/s beträgt.

Dazu gehört auch, in zukünftigen Einwohner-Informationsrunden darzulegen, wer wie und warum laut Bundesförderrichtlinien an das moderne Glasfasernetz angeschlossen werden kann und wer nach jetzigem Stand nicht davon profitiert. Der Landkreis kommuniziert seinen Breitbandausbau unter <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Breitband/>. Hier finden Sie alle förderfähigen Gebiete und Anschlusspunkte. Bitte informieren Sie sich, ob Sie über das Bundesförderprogramm mit der zukunftsfähigen Glasfasertechnologie versorgt werden können.

Sofern Ihre Adresse als nicht förderfähig abgebildet ist, empfehlen die Bürgermeister, unbedingt eine Breitbandmessung durchzuführen. Zulässig hierzu ist nur die Website der Bundesnetzagentur: <http://breitbandmessung.de/test>. Eine Anleitung zur Durchführung einer Breitbandmessung finden Sie auf www.BreitlandNet.de/Formulare unter dem Reiter „Sonstige Dokumente“.

Die Messung muss über ein LAN-Kabel erfolgen und sollte mindestens zu drei, besser vier unterschiedlichen Zeiten stattfinden.

Das Ergebnis ist im Anschluss dann unbedingt beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Sachgebiet Breitband zur Prüfung der Förderfähigkeit einzureichen. Vincent Kokert, Betriebsleiter bei den Stadtwerken Neustrelitz GmbH, erläuterte den Bürgermeistern, dass die Grundlage für die Erstellung des Netzplanes das amtliche Kataster mit den darin enthaltenen Gebäuden ist.

In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis der Bürgermeister an die Einwohnerinnen und Einwohner dies jeweils zu überprüfen, da das grundsätzlich nur auf Gebäude mit einer amtlich vergebenen Hausnummer zutrifft.

Im Ergebnis der Beratung kann festgestellt werden, dass sich alle Beteiligten einig sind, die Feinplanung nach Möglichkeit bis zum Mai 2021 abzuschließen.

Die Fertigstellung des kompletten Ausbaus für die Projektgebiete MSE 23_13 (Mirow) und MSE 24_24 (Priepert, Wesenberg und Wustrow) wird nach jetzigem Stand für 2023/24 angestrebt.

Das Glasfaser-Netz, welches hier durch die Landwerke M-V Breitband GmbH errichtet wird, ist absolut zukunftssicher und stellt das Medium von heute, morgen und übermorgen im Hochgeschwindigkeitsbereich dar.

1 Internetseite <https://breitbandmessung.de/test> aufrufen

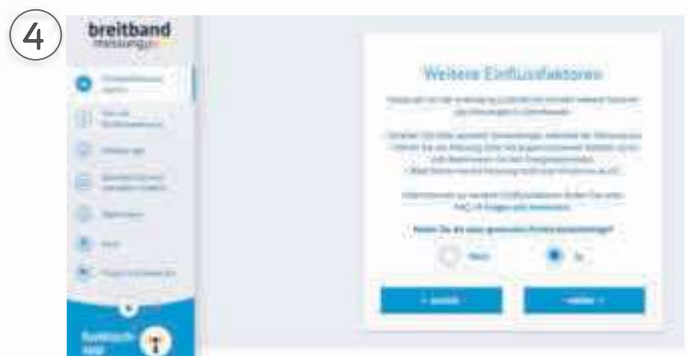
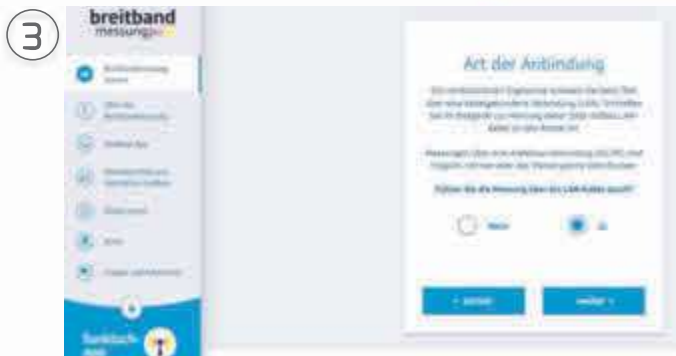


2 Bitte beachten Sie folgendes:

- Die Messung ist über das LAN-Kabel durchzuführen. Schließen Sie dieses an Ihren PC oder Ihr Notebook an.
- Führen Sie den Test an unterschiedlichen Tagen und zu unterschiedlichen Zeiten durch.
- Drucken/Dokumentieren Sie Ihre Testergebnisse.
- Reichen Sie Ihre Ergebnisse bei Ihrem Landkreis zur Prüfung der zukünftigen Förderfähigkeit ein.

Das **schnellste**
Wow für MV!

Quelle: <https://breitbandmessung.de/>



- 3 Bestätigen Sie, dass die Messung über ein LAN-Kabel vorgenommen wird.
- 4 Haben Sie weitere Geräte von Ihrem Heimnetzwerk abgemeldet.
- 5 Geben Sie Ihre PLZ ein.

Das **schnellste**
Wow für MV!

Quelle: <https://breitbandmessung.de/>



BreitlandNet
Ein Produkt der Landwerke M-V Breitband GmbH

Anleitung zur Breitbandmessung

Nachweis für die Unterversorgung

6



7



8



6 Wählen Sie aus der Liste Ihren aktuellen Anbieter.

7 Wählen Sie Ihren aktuellen Tarif.

8 Beinhaltet Ihr Vertrag eine Drosselung bei Überschreitung des vertraglich vereinbarten Datenvolumens?

Das **schnellste**
Wow für MV!

Quelle: <https://breitbandmessung.de/>



BreitlandNet
Ein Produkt der Landwerke M-V Breitband GmbH

Anleitung zur Breitbandmessung

Nachweis für die Unterversorgung

9



10



11



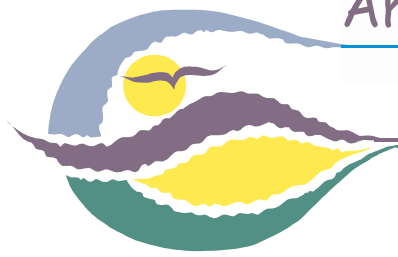
9 Bewerten Sie Ihre Kundenzufriedenheit.

10 Starten Sie die Breitbandmessung.

11 Ihr Messergebnis wird angezeigt. Sie können dieses exportieren und abspeichern.

Das **schnellste**
Wow für MV!

Quelle: <https://breitbandmessung.de/>



Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Mirow · Priepert · Wesenberg · Wustrow

Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow

Fax-Nr. (039833) 280 – 32

Termine sind nach vorheriger, telefonischer Vereinbarung möglich

| | | | | |
|---------------|---------------------------------|-------------------|-----|-------------------|
| Sprechzeiten: | Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr | und | 13:00 - 17:00 Uhr |
| | Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr | und | 13:00 - 16:00 Uhr |
| | Freitag | 07:30 - 12:00 Uhr | | |
| | Montag und Mittwoch geschlossen | | | |

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite:

www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Per Mail erreichen Sie die Mitarbeiter jeweils unter:

Nachnamen des Mitarbeiters@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

| Fachbereiche | Zimmer | Name | Telefon |
|--|---------------|-----------------|----------------|
| | | | (039833-) |
| Ltd. Verwaltungsbeamtin | Zi. 002 - EG | Frau Kahl | 2 80 - 13 |
| <u>Fachbereich I - Zentrale Dienste</u> | | | |
| <u>Sachgebiet Innere Verwaltung / Sachgebiet Finanzen</u> | | | |
| Leiter | Zi. 108 - OG | Herr Franz | 2 80 - 18 |
| Empfang / Sekretariat | Zi. 004 - EG | | 2 80 - 35 |
| Innere Verwaltung | Zi. 005 - EG | Frau Marold | 2 80 - 12 |
| Steuern | Zi. 109 - OG | Frau Gulich | 2 80 - 17 |
| Steuern | Zi. 109 - OG | Frau Ullrich | 2 80 - 27 |
| Geschäftsbuchführung | Zi. 107 - OG | Frau Mohnke | 2 80 - 39 |
| Geschäftsbuchführung | Zi. 107 - OG | Frau Ramm | 2 80 - 29 |
| Kasse | Zi. 102 - OG | Herr Rieck | 2 80 - 16 |
| Kasse | Zi. 102 - OG | Frau Strysewske | 2 80 - 21 |
| <u>Fachbereich II – Bürgerdienste und Sachgebiet Ordnung und Soziales</u> | | | |
| Leiterin | Zi. 003 - EG | Frau Mewes | 2 80 - 26 |
| Meldeamt / Gewerbe / Bußgeld | Zi. 006 - EG | Frau Bartelt | 2 80 - 28 |
| Wohngeld / Bestattung | Zi. 013 - EG | Frau Hantel | 2 80 - 33 |
| Sicherheit und Ordnung | Zi. 007 - EG | Frau Butte | 2 80 - 24 |
| Sicherheit und Ordnung | Zi. 007 - EG | Herr Rost | 2 80 - 30 |
| Sicherheit und Ordnung | Zi. 010 - EG | Frau Buttlar | 2 80 - 38 |
| Schule Wesenberg - allg. Schulverwaltung | Sekretariat | Herr Kosche | 039832-20345 |
| Schule Mirow | Sekretariat | Frau Tobien | 20271 |
| <u>Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung</u> | | | |
| Leiter | Zi. 001 - EG | Herr Reggentin | 2 80 - 19 |
| Bauleitplanung | Zi. 011 - EG | Herr Kubanke | 2 80 - 36 |
| Liegenschafts- & Objektverwaltung | Zi. 014 - EG | Frau Grzesko | 2 80 - 37 |
| Liegenschafts- & Objektverwaltung | Zi. 014 - EG | Frau Teichert | 2 80 - 15 |
| Hochbau / Gebäudeinstand. & Straßenbeleuchtung | Zi. 008 - EG | Herr Vorwerk | 2 80 - 25 |
| Tiefbau / Straßenunterhaltung & Spielplätze | Zi. 008 - EG | Herr Voigt | 2 80 - 31 |

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wustrow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.10.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde Wustrow, mit den Ortsteilen Canow, Drosedow, Grünplan, Neu Canow, Neu Drosedow, Pälitzhof und Seewalde, ist staatlich anerkannter Erholungsort.

(2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen wird eine Kurabgabe erhoben.

(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang durch die abgabepflichtigen Personen die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.

(4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

(1) Die Kurabgabe wird in der Gemeinde Wustrow erhoben.

(2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd).

(1) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach § 3 Absatz 2 sind verpflichtet, für sich und Ihre Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, eine Jahreskurabgabe gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

(2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Gästezimmer, Wohnungen, Zimmer in Hotels, Jugendherbergen, Kurkliniken, Pensionen, Wohnwagen und -mobile, Zelte, Boots- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4

Befreiungen von der Kurabgabe

(1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

- (a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (b) Personen, die ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat.
- (c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 81% - 100% und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.
- (d) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindern und Geschwister, Ehegatten und deren Kinder von Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5

Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung der Kurabgabe erhalten:

- (a) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die ein Freiwilliges Soziales oder ökologisches Jahr leisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- (b) Schwerbehinderte ab einem Grad von 50% und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

(2) Die Ermäßigung beträgt 50%. Es wird nur eine Ermäßigung angerechnet.

(3) Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. An- und Abreisetag zusammen gelten als ein Tag. Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,20 €.

(2) Der An- und Abreisetag zusammen werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Die Jahreskurabgabe beträgt 34,50 €.

(4) In den Kurabgabebesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet.

(2) Für Kurabgabepflichtige, die eine Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Erhebungsgebiet nutzen, ist die Kurabgabe bei Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder seinen Bevollmächtigten mit der entsprechenden Belegabgabe zu zahlen.

(3) Die Quartiergeber haben die Abführung der Kurabgaben als Bringschuld gegenüber der Gemeinde Wustrow wahrzunehmen.

(4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes lt. § 2 Absatz 2 und ist am 30.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 8

Rückzahlung der Kurabgabe

(1) Bei begründetem, vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt die Gemeinde Wustrow die zu viel entrichtete Kurabgabe zurück.

(2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen die Rückgabe der Kurkarte und der Bestätigung (Meldescheindurchschrift) des Quartiergebers, die die Abreise der beitragspflichtigen Person bescheinigt.

Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.
(3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Kurkarte/Meldeschein

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte. Kurkarten und Jahreskurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.

(2) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Jahreskurkarten sind für den in § 2 Absatz 2 genannten Erhebungszeitraum des jeweiligen Jahres gültig.

(3) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.

(4) Kurkarten sind im Erhebungsgebiet lt. § 2 Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen dem von der Gemeinde Wustrow beauftragten Mitarbeiter vorzuzeigen.

(5) Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.

§ 10

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Quartiergeber sind verpflichtet, der Gemeinde Wustrow die Art der Unterkünfte, Anzahl der Schlafgelegenheiten bzw. Anzahl der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Bootsliegplätze mitzuteilen.

(2) Quartiergeber sind verpflichtet, alle von ihnen abgabepflichtigen, aufgenommenen, beherbergten Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes § 27 LMG M-V anzumelden. Dafür sind die vorgeschriebenen und bei der Gemeinde Wustrow erhältlichen Meldescheine zu verwenden. Die Meldescheine haben die in § 27 (2) LMG genannten Angaben zu enthalten.

(3) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum spätestens am Tage der Ankunft von den Gästen vollständig und rechtzeitig einzuziehen.

(4) Quartiergeber haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung sowie Abführung der Kurabgabe.

(5) Quartiergeber sind verpflichtet, die beherbergten Personen mindestens zweimal jährlich, jeweils zum 31. Mai und zum 15. November des laufenden Jahres an die Gemeinde Wustrow zu melden und die Kurabgabe lt. Bescheid abzuführen. Auf Antrag kann die Gemeinde Wustrow andere Fristen zur Meldung bestimmen.

(6) Weigert sich der Kurabgabepflichtige die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinde Wustrow von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen, Aufenthaltszeitraum und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.

(7) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste zugänglich zu machen.

(8) Die Quartiergeber sowie dessen Bevollmächtigte haben ein Verzeichnis zu führen, in dem die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Geburtsjahr (bei Inanspruchnahme von Befreiungen bzw. Ermäßigungen), Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer der ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über den Ausschluss der Abgabepflicht begründete Tatsachen einzutragen.

(9) Der zu verwendende Meldeschein besteht aus 3 Ausfertigungen. Der Gast hat mit seiner Unterschrift auf dem ausgefüllten Meldeschein die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen.

Ein „Exemplar für den Gast“ ist dem Abgabepflichtigen nach Entrichtung der Kurabgabe auszuhändigen und gilt als Kurkarte. Ein „Exemplar für den Quartiergeber“ ist zusammen mit dem Verzeichnis nach § 10 Absatz 8 für einen Zeitraum von 1 Jahr (gerechnet vom Tag der Abreise an) aufzubewahren und von der Gemeinde beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein „Exemplar für die Gemeinde“ ist mit der Abrechnung der Kurabgabe an die Gemeinde Wustrow zu übergeben. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise von der Gemeinde Wustrow festgelegt werden.

(10) Eigentümer und/oder Besitzer von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten sind verantwortlich für die Abrechnung der Kurabgaben. Wechselt die Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit den Eigentümer und/oder Besitzer, ist dies der Gemeinde Wustrow vom Vorbesitzer unverzüglich mitzuteilen.

(11) Vermittler bzw. Verwalter von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten haben der Gemeinde Wustrow die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Unterkunftsmöglichkeiten zur vorübergehenden Nutzung vermitteln als auch die in § 10 Absatz 1 für diese Unterkunft geforderten Angaben zu machen.

(12) Zur teilweisen Abgeltung der durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Quartiergeber einen Betrag in Höhe von 3% der jeweils abgerechneten Kurabgabe.

(13) Der Quartiergeber ist verpflichtet die durch die Gemeinde Wustrow bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine haftet der Empfänger. Verschriebene und / oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. November bei der Gemeinde Wustrow zurückzugeben.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Gemeinde Wustrow die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12

Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

(1) Wenn die Gemeinde Wustrow die Abgabengrundlage für eine Meldepflicht wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 10 Absatz 1 nicht ermitteln kann, haben sie diese zu schätzen und entsprechend zu berechnen.

(2) Bei Quartiergebern und/oder ihren Bevollmächtigten die ihrer Meldepflicht nach § 10 nicht nachkommen und/oder offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, ist die Gemeinde Wustrow befugt, diese zu prüfen und eine Schätzung vorzunehmen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG handelt, wer gegen diese Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 5 KAG M-V ist der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

§ 14

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Heranziehung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen, personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Wustrow zulässig.

(2) Die Gemeinde Wustrow ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

den und weiterzuarbeiten.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 7 ist die Gemeinde Wustrow zur Erhebung der Kurabgabe befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes (DSG) M-V bei den entsprechenden Finanzämtern, beim Grundbuchamt, beim Katasteramt des Landkreises sowie in eigenen Verzeichnissen einzuholen. Darunter fallen: Auskünfte wie Melderegisterauskünfte, Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz (LMG) M-V, Gästeverzeichnis des Quartiergebers, Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen und Grundstückeigentümerverzeichnis.

Die Gemeinde Wustrow darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wustrow, den 03.11.2020

gez. Heiko Kruse

Bürgermeister der Gemeinde Wustrow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Wesenberg
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“ der Stadt Wesenberg

hier: Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg hat in öffentlicher Sitzung am 21.04.2020 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“ der Stadt Wesenberg beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan weitergeführt.

Geplant ist die Ansiedlung von im Wesentlichen nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Aus diesem Grund ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2019 ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt und umfasst eine Fläche von circa 0,85 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 111/2, 111/3 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 111/4 der Flur 2 in der Gemarkung Strasen.

Der geänderte Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“ der Stadt Wesenberg, Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

7.12.2020 bis 15.01.2021

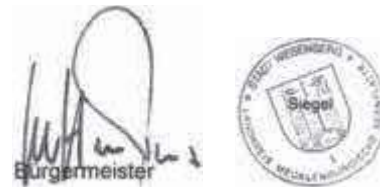
in den Räumen des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 17252 Mirow während der Dienststunden:

| | |
|-------------|---|
| montags | 9:00 - 12:00 Uhr |
| dienstags | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| mittwochs | 9:00 - 12:00 Uhr |
| donnerstags | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| freitags | 7:30 - 12:00 Uhr |

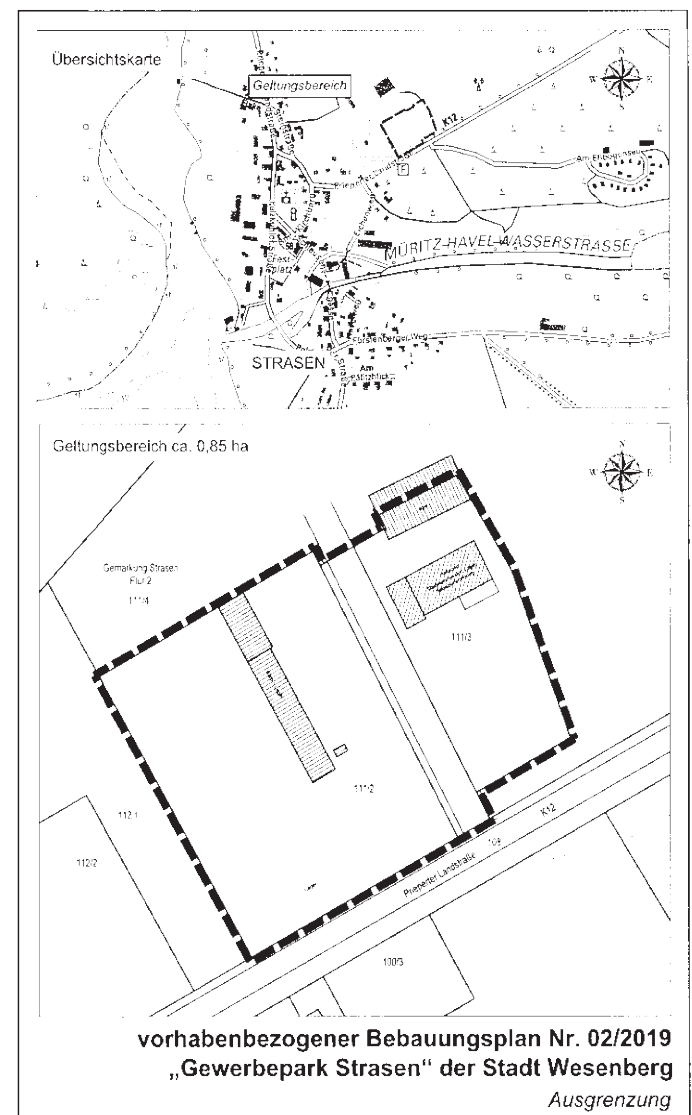
zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB aus. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>.

Während des Auslegungszeitraumes können von Jedermann Stellungnahmen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“ der Stadt Wesenberg vorgebracht werden. Diese werden in die weitere Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“ der Stadt Wesenberg unberücksichtigt bleiben können.

Wesenberg, den 17.11.2020



Anlage



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“ der Stadt Wesenberg
Ausgrenzung

Stadt Wesenberg
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2010 „Schleusengasse Strasen“ der Stadt Wesenberg im Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: **Aufstellungsbeschluss sowie Auslegung des Planentwurfes**

Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg hat am 22.10.2020 in öffentlicher Sitzung für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/2020 der Stadt Wesenberg „Schleusengasse Strasen“ gemäß § 13 BauGB in einem vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Planungsziel ist die derzeit erlaubte Nutzung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO um zuvor ausgeschlossene Punkte zu erweitern.

Vorliegend soll das Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden. Dieses Verfahren kann angewandt werden soweit bei der Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannten Schutzgüter.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Beschluss vom 22.10.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Hinweis auf die Anwendung des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bekannt gemacht.

Des Weiteren hat die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg ebenfalls in öffentlicher Sitzung am 22.10.2020 den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2010 „Schleusengasse Strasen“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2010 „Schleusengasse Strasen“ einschließlich Begründung in der Zeit vom

07. Dezember 2020 bis zum 17. Januar 2021

in der Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte, in 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, Sekretariat während folgender Dienstzeiten:

| | |
|------------|---|
| Montag | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, |
| Mittwoch | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, |
| Donnerstag | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, |
| Freitag | 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Termine außerhalb der Dienstzeiten sind nach Abstimmung möglich.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene> elektronisch abrufbar.

Wesenberg, den 17.11.2020


Steffen Reißmann
Bürgermeister

Ausgrenzung des Geltungsbereiches



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wesenberg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf des Bebauungsplanes geändert. Die Stadt Wesenberg hat in öffentlicher Sitzung am **19.11.2020** durch die Stadtvertretung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ (Entwurf vom Oktober 2020) gebilligt und zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit bestimmt.

Der Geltungsbereich für das Gemeindegebiet der Stadt Wesenberg wurde geringfügig geändert. Die Ausweisung des Baufeldes um das bestehende Sanitärgebäude, wurde von einer Grünanlage in ein Sondergebiet geändert. Außerdem wurde die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung korrigiert und eine Ökokontomaßnahme innerhalb der Landschaftszone bestimmt. Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Im Teilgebiet Userin sind die Grundzüge der Planung nicht betroffen, eine öffentliche Auslegung für diesen Bereich ist nicht erforderlich.

Hiermit wird öffentliche bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

07.12.2020 bis zum 21.01.2021

in der Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte in 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, Sekretariat, während folgender Zeiten:

| | |
|------------|---|
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr |
| Mittwoch | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 07:30 - 12:00 Uhr |

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Die Einsicht kann nach Absprache ggf. auch zu anderen Zeiten ermöglicht werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene, elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist kann Jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, in 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Wesenberg, den 17.11.2020

Steffen Rißmann
Bürgermeister



Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung Bestand

Das Plangebiet liegt als äußerste südliche Bebauung Mirows zwischen Starsow und Peetsch im Landschaftsraum, ca. 30 m östlich der Müritz-Havel-Wasserstraße. Die geplante Umgehungsstraße (B198n) quert hier die Müritz-Havel-Wasserstraße (Mirower Kanal). Der Abstand des Plangebietes zur geplanten Fahrbahn beträgt über 76 m und des nächstgelegenen Gebäudes (Scheune mit Anbau) über 96 m. Es besteht kein Hochwasserrisiko.

Am nordöstlichen Plangebietsrand stehen 5 Kopfweiden. Im Norden befindet sich eine ausgewachsene vitale dickstämmige Eiche. Im Süden wurden vor kurzem Obstbäume auf einer Grünfläche gepflanzt und bilden nun eine Plantage. Am östlichen Plangebietsrand wurde vor längerer Zeit in Hanglage ein Weingarten angelegt. Am westlichen Rand der Plantage verläuft eine sehr junge, sehr lückige Siedlungshecke heimischer Gehölze. Zwischen vorhandener Bebauung und Plangebietsrand erstrecken sich Intensivgrünlandflächen. Die Freiflächen innerhalb der Bebauung sind mit Zierrasen bestanden.

Die zu erhaltenden Weiden und die Eiche sind potenzielle Bruthabitats für baumbewohnende Vogelarten. In uneinsehbaren Bereichen der Eiche kann mit potenziellen Fortpflanzstätten für Höhlenbrüter und Fledermäuse gerechnet werden. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse, Höhlen- und Nischenbrüter bieten auch die Gebäude des Plangebietes. Während der Erfassungen zu gebäudebewohnenden Arten wurden ein verlassenes Hausrotschwanznest in den Dachbalken und zwei von Meisen genutzte Höhlungen in den vorderen Stützbalken der ehemaligen bereits endsanierten Waschküche sowie zwei Quartiere davon wahrscheinlich eine Wochenstube von Mücken-/Zwergfledermäusen am neuen Schafstall im Norden und ein Quartier, vermutlich ein besetztes Paarungsquartier, der Rauhauffledermaus an der Scheune im Süden festgestellt.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten und/oder staunassen Lehmen/Tieflehmen.

Das Plangebiet liegt in der 50 m-Uferschutzzone der Müritz-Havel-Wasserstraße.

Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Kernbereich landwirtschaftlicher Freiräume der Stufe 4.

Prognose

Es werden zusätzliche Versiegelungen zugelassen. Dieser Eingriff ist zu kompensieren durch externe Maßnahmen. Die Weiden und die Eiche werden zur Erhaltung festgesetzt.

Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mirow

Bebauungsplan Nr. 02/2019

„Ferien auf dem Bauernhof - Hohe Brücke“

hier: **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Stadtvertretung der Stadt Mirow in der Sitzung am 27.10.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2019 „Ferien auf dem Bauernhof - Hohe Brücke“, für den Hof an der Hohen Brücke östlich des Mirower Kanals und die Begründung liegen vom 07.12.2020 bis 21.01.2021 im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, am Empfang, während folgender Zeiten

| | |
|-------------|--|
| Montags | von 9:00 - 12:00 Uhr und |
| dienstags | von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr, |
| mittwochs | von 9:00 - 12:00 Uhr und |
| donnerstags | von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr und |
| freitags | von 7:30 - 12:00 Uhr |

öffentliche aus. Die Einsicht kann nach vorheriger Absprache ggf. auch zu anderen Zeiten ermöglicht werden.

Das ca. 0,43 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 3, 5, 15/1, 15/2 und 15/3 (alle teilweise) der Flur 23 Gemarkung Mirow. Der Planbereich liegt östlich des Mirower Kanals am gemeindeeigenen Weg Hohe Brücke.

kurzfristig geplante Umbau der Scheune im Süden betrifft ein Rauhauffledermaus-Paarungsquartier am Südostgiebel und eine potenzielle Lebensstätte der Schleiereule. Durch Bauzeitenregelungen und Anbringung von Ersatzhabitaten (Schleiereule, Fledermauskasten) werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden.

Die biologische Vielfalt bleibt unverändert, da die zulässige zusätzliche Bebauung intensiv bewirtschaftete Freiflächen betrifft und sehr kleinflächig ist.

2. Fachgutachten, die dem Umweltbericht zugrunde liegen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (06.08.2020)
Es wurden gebäudebesiedelnde Brutvögel und Fledermäuse erfasst. Im Ergebnis wurden CEF-Maßnahmen für Rauhauffledermaus und die Schleiereule festgesetzt.

3. Stellungnahmen der Behörden

- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 26.02.2020
Das Bebauungsplangebiet liegt am berichtspflichtigen Gewässer Mirower Kanal HVHV-0600.
- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 26.03.2020
Es ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten. Gesetzlich geschützte Bäume sind grundsätzlich zu erhalten. Es sind Kompensationsmaßnahmen zu benennen.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen auch auf der Webseite des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2019 „Ferien auf dem Bauernhof-Hohe Brücke“ schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB.

Mirow, den 06.11.20



Henry Tesch
Bürgermeister

Sonstige Informationen

Tafel Mirow mit Mirow-Münze geehrt

Das Team der Mirower Tafel ist mit der Mirow-Münze im Monat Oktober geehrt worden.

„Hiermit wird das außerordentliche Engagement und der selbstlose Einsatz des Teams um Uve Weiser geehrt“, so Bürgermeister Henry Tesch.

Weiser informierte darüber, dass die Tafel im Durchschnitt über 30 Familien hilft, die aus dem gesamten Umkreis kommen.

Er machte im Gespräch mit Bürgermeister Henry Tesch ebenso darauf aufmerksam, dass diese Familien unbedingt auf die regelmäßige Unterstützung angewiesen sind.

Gleichzeitig war zu erfahren, dass sämtliche Supermärkte in Mirow die Tafel unterstützen, ebenso Unternehmen und Einzelpersonen.

„Es ist erfrischend zu sehen, wie hier alle voll bei der Sache sind, nicht lange Fragen, anpacken und nach Lösungen suchen“, so Tesch.

Viele erinnern sich auch noch daran, wie sehr die Tafel 2015/2016 geholfen hat, als in Mirow zeitweilig ca. 80 bis 90 Flüchtlinge lebten und dann auch viele von ihnen zur Tafel gingen. Einige haben dann für kurze Zeit sogar ein wenig bei der Tafel mitgeholfen.

„Hier ist wirklich insgesamt niemand zögerlich, Hilfsbereitschaft steht immer an erster Stelle“, so Tesch.

Und so versprach der Bürgermeister sich dafür einzusetzen, dass die Stadt Mirow zukünftig eine Unterstützung leistet, was z. B. bestimmte Nebenkosten der Tafel betrifft, wie Benzinkosten.



Das Team bei der Übergabe der Mirow-Münze durch Bürgermeister Henry Tesch:

Uta Borchardt, Uve Weiser, Jürgen Henning, Hans-Jürgen Borchardt, Astrid Böhlke, Uwe Fläschel, Petra Gerlach

Herzlichen Dank an Dieter & Dieter

Dieter Holtemayer und Dieter Kittelmann haben kreativ gewerkelt und tolle Halterungen für Gießkannen und Harken gebaut. Eine praktische Bereicherung auf dem Friedhof in Starsow. Diese sehr gute Idee wurde von Einwohnern unterstützt.

Als Bürgermeister spreche ich meinen herzlichsten Dank allen Beteiligten aus und freue mich auf weitere Initiativen.



Foto: R. Regling

Sollte es in Ihrem Wohnumfeld Dinge geben, die sich mit einfachsten Mitteln verschönern oder verbessern lassen, sprechen Sie mich bitte an. Sehr gerne unterstützt die Stadt mit Sachkosten, die dabei entstehen.

Henry Tesch
Bürgermeister Stadt Mirow

Tourismus AKTUELL



Mecklenburgische Seenplatte - 1 von 5 Modellregionen in Mecklenburg-Vorpommern

Um ausgewählte Schlüsselmaßnahmen aus der Landestourismuskonzeption Mecklenburg Vorpommerns gebietsübergreifend zu erproben und zu evaluieren hat das Wirtschaftsministerium Anfang des Jahres einen Wettbewerb zur Qualifikation als „Modellregion“ ausgerufen.

Unter der Federführung des Tourismusverbandes Mecklenburgische Seenplatte e. V. haben sich viele Orte der Mecklenburgischen



Seenplatte dazu bekannt, als gemeinsamer Bewerber in Aktion zu treten. Letztlich waren die Bemühungen von Erfolg gekrönt und die Mecklenburgische Seenplatte wurde als eine von fünf Modellregionen ausgewählt.

Insgesamt haben sich acht Regionen in Mecklenburg-Vorpommern als Modellregion beworben.

Im Rahmen des Projektes können nun neue Wege im Tourismus ausprobiert werden, um Erfahrungen für zukünftige, strategische Ausrichtungen zu sammeln. Die Erfahrungen in den Modellregionen sollen nach Evaluierung konkrete Ergebnisse vor Ort und Rückschlüsse für die weitere Umsetzung bis hin zur Anpassung gesetzlicher Grundlagen wie zum Beispiel einem novellierten Kurortgesetz (KOG) und einem angepassten Kommunalabgabengesetz (KAG) liefern. Dabei sieht das Vorhaben in der Mecklenburgischen Seenplatte konkret so aus, dass das erfolgreiche Model von „Müritz rundum“ zu einem „Seenplatte rundum“ ausgebaut und damit touristische Mobilität als „Fahren auf Kurkarte“ nahezu landkreisweit möglich wird. Ergänzend wird die Gästekarte zu einer Kombikarte aus Mobilität und Attraktionen entwickelt. Dazu wird es schrittweise Städten und Gemeinden ermöglicht, welche nicht über das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verfügen, dennoch touristische Abgaben erheben zu können. Auch wenn dies für die Orte im Amtsbereich Mecklenburgische Kleinseenplatte nicht von Bedeutung ist, da hier alle Orte und Ortsteile bereits prädikatisiert sind, so ist das Projekt ein Zugewinn für die Region. So ist es dann nicht nur Gästen in der Kleinseenplatte möglich ÖPNV und SPNV kostenfrei zwischen Malchow und Feldberg zu nutzen, sondern auch Gäste aus dem gesamten Landkreis haben die Möglichkeit kostenfrei in die Kleinseenplatte, beispielsweise für einen Tagesausflug, anzureisen. Mit Start 01.01.2021 erhalten die Modellregionen für die Dauer von zwei Jahren je Jahr 100.000,00 € zur Finanzierung von Personalstellen für die Projektleitung in ihrer Region.

Die Finanzierung der konkreten Vorhaben in den Modellregionen erfolgt aus verschiedenen Förderprogrammen. Die Einzelvorhaben werden dabei vom Wirtschaftsministerium koordiniert. Außerdem werden Fördermittel in Höhe von rund 200.000 € zur Beauftragung von externen Fachleuten für spezielle Themen wie Digitalisierung, Gästekarte, Mobilität und Kommunalrecht zur Verfügung gestellt.

Onlinevertrieb - ein Muss für jede Unterkunft

Ein Großteil der Unterkünfte der Region ist bereits über die Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH im System von hrs holidays vertreten und damit bestens in der Onlinevertriebswelt präsent. Mit dem System arbeiten viele Touristeninformationen der Region und nutzen es täglich, um Gästen Übernachtungsangebote zu erstellen oder direkt Buchungen vorzunehmen.

Zusätzlich dazu erscheinen die Unterkünfte auf diversen Internetseiten von Tourismusorganisationen in ganz Mecklenburg Vorpommern sowie von international tätigen Vermittlungsportalen wie zum Beispiel casamundo, ferienwohnung.de, e-domizil, Bestfewo oder meckpomm.de.

The screenshot shows the TUI villas website interface. At the top, there's a navigation bar with 'TUI villas.com' and a search bar. Below that, there are tabs for 'LEBENSSTIL', 'ERHOLUNG', 'ERLEBNIS', 'BÜCHER', and 'REISETIPPS'. The main content area is titled 'Ferienhäuser & Apartments in Wesenberg' and features a search filter on the left and a grid of property listings on the right. The listings include photos of vacation homes and their respective IDs (e.g., Objekt-Nr. 111872, 125985, 125991). The bottom of the page has a 'FÜR ALLE INTERESSANTEN' section.

Seit Jahren ist auch die Atraveo-Vertriebswelt zugänglich, so dass die Angebote auch auf Internetseiten der TUI, expedia, opodo oder ab-in-den-urlaub.de erscheinen. Dabei fallen für den Unterkunftsbesitzer keinerlei monatliche oder jährliche Gebühren für die Präsentation und Buchbarkeit an. Lediglich die vereinbarten 10% Provision für jede erfolgreiche Buchung werden berechnet.

Die Kapazitäten werden in einer einzigen Übersicht gepflegt und dann automatisch von allen anderen Vertriebsseiten übernommen. Dabei kann der Vermieter bestimmen, zu welchen Tarifen, Saisonzeiten, Mindestaufenthaltsbedingungen, Karenzzeiten uvm. seine Unterkunft auf den Portalen buchbar ist. Diese Zusammenarbeit bedeutet noch mehr Präsenz der Unterkünfte unserer Region in der ganzen Welt und noch mehr Erfolg im Onlinevertrieb für den einzelnen Anbieter.

Gerade im vergangenen Jahr ist der Anteil an Onlinebuchungen stark gestiegen, was auch eine Folge der erhöhten Nachfrage nach Urlaub in Deutschland ist.

Dies wird sehr wahrscheinlich auch für 2021 zutreffen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Touristeninformationen Mirow und Wesenberg gern zur Verfügung.

Kurabgabe ab 2021 amtsweit

Nachdem nun auch Wesenberg und Wustrow die Erhebung einer Kurabgabe beschlossen haben, wird diese ab dem 01.04.2021 in allen Orten des Amtsbereiches Mecklenburgische Kleinseenplatte erhoben.

Wie auch für Mirow und Priepert ist für alle Quartiergeber von Wesenberg und Wustrow im Frühjahr 2021 eine „Vermieterschulung“ vorgesehen, in der zum Umgang mit dem Meldescheinsystem AVS informiert wird. Das System hat sich bereits in diesem Jahr für die Arbeit in den Orten Mirow und Priepert bestens bewährt.

Für Quartiergeber, welche die elektronische Form nicht nutzen möchten, werden papierhafte Meldescheine, welche auch gleichzeitig als Kurkarten gelten, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Entsprechende Informationen dazu gibt es ebenfalls in der Vermieterschulung.

Der genaue Termin wird zu einem späteren Zeitpunkt, auch an dieser Stelle, bekannt gegeben. Weitere Informationen dazu auch auf www.klein-seenplatte.de/vermieter im Bereich „Tourismusabgaben“.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Priepert

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Priepert

Datum: 14.12.2020
Uhrzeit: 16:00 Uhr
Ort: Jugendclub Priepert

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Priepert gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 15:00 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch **aktuelle** Grundbuchauszüge nachzuweisen.

Tagesordnung

- TOP 1** Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Informationen
- TOP 4** Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
- TOP 5** Wahl von 2 Kassenprüfern
- TOP 6** Auskehr Reinertrag
- TOP 7** 2. Änderung zum Jagdpachtvertrag vom 16.03./20.03.2013
- TOP 8** Anträge
- TOP 9** Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Auskünfte erhalten Sie von Frau Grzesko unter 039833 28037 oder unter grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Mirow, den 18.11.2020

gez.

Manfred Giesenberg

Bürgermeister Gemeinde Priepert und Notvorstand der Jagdgenossenschaft Priepert

**Die nächste Ausgabe
des „Kleinseenlotse“
erscheint am
19. Dezember 2020.**

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Lärz/Schwarz, Mirow, Wesenberg und Schillersdorf laden herzlich ein zu den nächsten Gottesdiensten:

| | | |
|--|-------|---|
| 27. November, Freitag | 19:00 | Kirche Leussow, Monatschlussandacht |
| 29. November, 1. Advent | 09:00 | St. Marienkirche Wesenberg und |
| | 10:30 | Johanniterkirche Mirow Einführungsgottesdienste für unseren Kirchenmusiker Benjamin Bouffé |
| | 14:30 | Kirche Schillersdorf, Adventsgottesdienst |
| 5. Dezember, Sonnabend | 14:30 | Andacht in der Kirche Priepert, anschließend Weihnachtliche Musik |
| 6. Dezember, 2. Advent | 09:00 | St. Marienkirche Wesenberg |
| | 10:30 | Johanniterkirche Mirow |
| | 15:00 | Pfarrhaus Schwarz, Adventskaffee |
| 10. Dezember, Donnerstag | 10:00 | Seniorenheim Mirow |
| | 16:00 | Adventsandacht in Strasen |
| 13. Dezember, 3. Advent | 09:00 | St. Marienkirche Wesenberg |
| | 10:30 | Johanniterkirche Mirow |
| | 15:00 | Backhaus Lärz, Adventsandacht u. Kaffee |
| 20. Dezember, 4. Advent | 09:00 | St. Marienkirche Wesenberg und |
| | 10:30 | Johanniterkirche Mirow |
| 23. Dezember, Mittwoch | 10:00 | Seniorenheim Wesenberg |
| 24. Dezember, Heiliger Abend | | Die Orte und Zeiten der Christvespern sind gesondert aufgelistet. |
| 25. Dezember, 1. Weihnachtstag | 16:00 | St. Marienkirche Wesenberg |
| | 10:30 | Johanniterkirche Mirow |
| 26. Dezember, 2. Weihnachtstag | 16:00 | Kirche Strasen |
| | 16:30 | Kirche Alt Gaarz, Kerzenschimmer mit Posaunen für alle Gemeinden |
| 27. Dezember, 1. So. n. Weihnachten | 10:00 | St. Marienkirche Wesenberg |
| 31. Dezember, Silvester, Jahresschlussandachten | 14:30 | Kirche Schillersdorf |
| | 14:30 | Kirche Schwarz |
| | 16:00 | Kirche Krümmel |
| | 17:00 | St. Marienkirche Wesenberg |
| | 17:30 | Johanniterkirche Mirow |
| | 23:00 | St. Marienkirche Wesenberg, mit einem Orgelkonzert zum Jahresausklang |

In Wesenberg wird es am Heiligen Abend in der St. Marienkirche drei Gottesdienste geben: um 17:00 Uhr, 19:00 Uhr und um 22:00 Uhr.

Die Personenzahl ist auf Grund der Pandemiebestimmungen begrenzt.

Um sich einen Platz zu einem der Gottesdienste zu sichern, können Sie sich im Gemeindebüro bei Frau Schnuchel ein Kärtchen geben lassen.

In Mirow wird es am Heiligen Abend in der Johanniterkirche ebenfalls drei Gottesdienste geben: um 14:30 Uhr, 16:30 Uhr und 20:00 Uhr.

Auch hier ist auf Grund der Pandemiebestimmungen die Personenzahl begrenzt.

Im Gemeindebüro bei Frau Braune können Sie sich ein Kärtchen für einen der Gottesdienste geben lassen, um sich einen Platz zu sichern.

Bei den Heilig Abend Gottesdiensten muss ein Mundschutz getragen werden.

Liebe Gottesdienstbesucher, liebe Besucher der Veranstaltungen,

immer noch ist es so, dass wir vieles nicht so genau planen können, wie es bisher möglich war. Die Richtlinien für Hygiene, Abstand und Gesundheitsschutz bieten nach wie vor den Rahmen für das, wozu wir Sie gern einladen wollen. Nach wie vor ist es unsere Absicht, zu Vielem einzuladen, um unseren Glauben und unser Miteinander zu stärken. Aber es ist momentan Vieles nicht vorhersehbar.

Aus diesem Grund hat alles bisher Geplante vorläufigen Charakter. Bitte informieren Sie sich auch immer über die Schaukästen und die Presse oder fragen Sie im Pfarrhaus nach, ob das Geplante nun auch wirklich stattfinden wird.

Sie möchten einen Gottesdienst besuchen und wissen nicht, wie Sie hinkommen sollen? Wir organisieren einen Fahrdienst. Bitte rufen Sie in Ihrem Gemeindebüro an.

Christvespern am Heiligen Abend

| | |
|-------|---|
| 10:00 | Seniorenpflegeheim „Am Woblitzpark“ Wesenberg |
| 10:00 | Seniorenheim „Am Stadtpark“ Mirow |
| 13:00 | Kirche Zirtow |
| 14:00 | Kirche Babke |
| 14:00 | Kirche Wustrow |
| 14:30 | Johanniterkirche Mirow |
| 14:30 | Kirche Leussow |
| 14:30 | Kirche Schwarz |
| 15:00 | Kirche Blankenförde |
| 15:00 | Kirche Drosedow |
| 15:00 | Kirche Schillersdorf |
| 15:30 | Kirche Ahrensberg |
| 16:00 | Kapelle Buschhof |
| 16:30 | Kirche Diemitz |
| 16:30 | Johanniterkirche Mirow |
| 17:00 | Kirche Krümmel |
| 17:00 | St. Marienkirche Wesenberg |
| 18:00 | Kirche Lärz |
| 19:00 | St. Marienkirche Wesenberg |
| 20:00 | Johanniterkirche Mirow |
| 22:00 | St. Marienkirche Wesenberg, Christmette |

Die Wesenberger Tafel bedankt sich

Die Wesenberger Tafel, als Projekt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg besteht seit dem 30. Mai 2011. Sie unterstützt mit zwischen 10 - 12 ehrenamtlichen Mitarbeitern, Hilfebedürftige in der Grundversorgung. Derzeit werden ca. 60 Personen, darunter 15 Kinder versorgt. Die Ausgabe der Lebensmittel erfolgt einmal wöchentlich am Donnerstag um 14:00 Uhr im Gemeindezentrum der Kirchengemeinde in Wesenberg. Mit den Tafeln in Neustrelitz und Mirow gibt es eine gute Zusammenarbeit.

Die ehrenamtliche Arbeit der Tafel wäre gar nicht möglich, ohne die Bereitstellung von Waren und finanziellen Mitteln. Deshalb sagen wir an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön allen Mitarbeitern der Supermärkte Netto, des Netto Marken Discounts, Unser Bäcker Reinhold, Norma, Thomas Phillips, der Schwarzer Landwirtschafts- GbR und dem DRK Mecklenburgische Senenplatte e. V. Den privaten Spendern danken wir herzlich für die finanzielle Unterstützung.

Wir wünschen Ihnen gesegnete Weihnachtsfeiertage und für das neue Jahr viel Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit.

Pastor Konrad Kloss

Heike Dähn

Vorsitzende der Tafel

Freizeit und Kultur

Die Galerie der Alleen bietet Kunstmappen, Bücher und Karten an

Wenn auch - bedingt durch Corona-Verordnungen - größere Veranstaltungen ausfallen müssen, ist der Kauf von Kunstmappen mit filigranen Zeichnungen, erklärenden Texten sowie Gedichten, Büchern zu verschiedenen Bäumen und Kunstpostkarten mit vielen Motiven weiterhin möglich.

Mit ihrer Schönheit und positivem Inhalt bieten sie sich als aufbauendes Gegengewicht zu den Belastungen der Gegenwart an: Sehen bedeutet noch immer Leben im Licht.

Kontakt:

Egbert und Stefanie Striller,
Dorfstraße 42/44, 17255 Wustrow
Telefon: 039828-26620
E-Mail: Edition-Im-Hag@web.de



Kunstvolle Haareisformen an morschem Buchenholz beschäftigen namhafte Wissenschaftler wie Alfred Wegener.

Hier eine Darstellung aus dem Galerieraum „Der Waldbrunnen - Buchenpfade eines Zeichners“.



Blick in die Galerieräume mit Dauer- und Sonderausstellungen zur Wahrnehmung und Landschaftskultur.

Kein Weihnachtsmarkt

Auch in Mirow macht Covid-19 kein Halt, aus diesem Grund wollen wir als Gremium für Kultur den diesjährigen Weihnachtsmarkt am 2. Advent in Mirow absagen.

Wenn es im Frühjahr möglich ist, hoffen wir auf ein Frühlingsfest oder Ostermarkt.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ortrud Poltier

Kulturbeauftragte der Stadt Mirow